

# **Stellungnahme des Tierschutzvereins Ludwigsburg e. V. zum Thema Katzenschutzverordnung in Ludwigsburg**

Der Tierschutzverein Ludwigsburg e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, unterstützt ausdrücklich die Initiative zur Katzenschutzverordnung in Ludwigsburg. Wir sehen in einer Katzenschutzverordnung eine effektive Möglichkeit, das Tierleid von wildlebenden Katzen zu lindern und Katzenbesitzer stärker am Wohlergehen ihrer Katzen zu beteiligen.

## **Katzen im Tierheim: Die Zahlen**

Im Jahr 2021 hat das Tierheim 318 Katzen aufgenommen, 54 waren verwilderte Hauskatzen. Aus dem Stadtgebiet Ludwigsburg kamen 64 als herrenlos aufgefundene Katzen ins Tierheim. Lediglich acht gingen zurück an die Besitzer. Sechs der Katzen aus Ludwigsburg waren verwilderte Hauskatzen, die uns zusätzlich noch sechs Junge beschert haben. Diese wurden von unseren MitarbeiterInnen von Hand aufgezogen – das hört sich nett an, ist aber ein umfangreicher und fordernder Arbeitsauftrag, einschließlich Nachschichten.

## **Die Situation der verwilderten Katzen**

Für Wildkatzen ist ein Tierheimaufenthalt Stress. Der Stress beginnt bereits beim Einfangen und wird im Tierheim nicht weniger. Man kann den wildlebenden Katzen diesen Stress leider nicht ersparen, denn die Tiere müssen tierärztlich untersucht und kastriert werden. Viele kommen mit eitrigem Ausfluss aus Augen oder Nase ins Tierheim, haben schlecht verheilte Wunden, manche haben alte Unfallverletzungen. Parasitenbefall ist schon fast normal, sodass sie zum Beispiel Wurmkuren oder eine Behandlung gegen Hautparasiten brauchen.

Verwilderte Hauskatzen sind zwar „frei“, aber die Lebenssituation der Tiere ist schwierig. Die Tiere sind in vielen Fällen krank und häufig unterernährt. Würde man die unkontrollierte Vermehrung einschränken, würde vielen Katzen dieses Leid erspart bleiben.

Eine Katzenschutzverordnung könnte die Kastration von freilaufenden Katzen für Katzenhalter zur Pflicht machen und die Populationszahlen senken. Das würde mit weniger Tierleid einhergehen. Bei einer Entscheidung pro oder contra einer Katzenschutzverordnung ist es aus unserer Sicht unerheblich, ob es sich bei verwilderten Hauskatzen um Einzelfälle handelt oder nicht. Es gilt aus Tierschutzperspektive generell, dass wir Vorsorge treffen müssen, um vermeidbares Leid von Tieren abzuwenden. Eine Katzenschutzverordnung würde den erforderlichen rechtlichen Rahmen dazu schaffen.

## **Die Situation des Tierheims**

In einem Jahr 54 verwilderte Hauskatzen aufzunehmen, ist für ein Tierheim eine Herausforderung. Diese Katzen verhalten sich gegenüber Menschen nicht wie sanfte Stubentiger. Die Tiere sind nicht auf Menschen sozialisiert. Sie betrachten Menschen als Angreifer, gegen die sie sich zur Wehr setzen. Das Risiko, von einer verwilderten Hauskatze verletzt zu werden, ist für das Team unserer Katzenstation deutlich höher als beim Umgang mit sozialisierten Hauskatzen. Tiefe Kratz- und Bisswunden mit einem hohen Infektionsrisiko können die Folge sein, wenn wilde Katzen zum Angriff ansetzen.

Herrenlose Katzen verursachen erhebliche Kosten im Tierheim. Die größten Positionen sind tierärztliche Routinemaßnahmen wie Untersuchung, Impfung, Entwurmung, Kastration und Markierung mit Transponder-Chip. Hinzu können noch Zahnsanierungen, Behandlung von Infektionskrankheiten oder Wunden kommen.

Hohe Kosten fallen auch an, wenn Unfallkatzen im Tierheim oder in der Tierklinik abgegeben werden. Können die Besitzer nicht ausfindig gemacht werden, muss der Tierschutzverein die Kosten übernehmen.

Hierzu drei Beispiele aus dem Alltag:

- Katze mit gebrochenem Oberschenkel, Aufnahme und Versorgung in einer Tierklinik  
Behandlungskosten: 1.100 Euro netto
- Katze mit verletzter Schwanzspitze, OP zur Schwanzamputation, Klinikaufenthalt, Nachsorge  
Behandlungskosten: 874 Euro netto
- Katze mit Oberschenkelbruch, Operation in Klinik, Fixateur, Röntgen, weitere Behandlungen und Untersuchungen  
Behandlungskosten: 2313 Euro netto

Was auch vorkommt: Die Tierhalter melden sich, erfahren die Höhe der Behandlungskosten und wollen daraufhin das Tier nicht zurücknehmen. Auch in diesem Fall bezahlt der Tierschutzverein die Kosten. Rein betriebswirtschaftliche Argumente sind hier nicht angemessen, denn das Tierschutzgesetz verbietet es ausdrücklich, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten. Ein Oberschenkelbruch ist zunächst kein vernünftiger Grund, ein Tier einzuschläfern – weder für uns noch für einen verantwortungsvollen Tierarzt.

Allein für die Erstversorgung, Kastration und Routinebehandlung von Fundkatzen durch niedergelassene Tierärzte und Kliniken hat der Tierschutzverein im Jahr 2021 rund 34.000 Euro ausgegeben. Hinzu kommen Kosten, die durch Behandlungen in der Tierarztpraxis des Tierheims angefallen sind, sowie Pflegekosten auf der Katzenstation.

Dazu wollen wir ausdrücklich festhalten: Tierschutz ist unser satzungsgemäßer Auftrag. Dieser Auftrag ist mit Kosten verbunden und wir werden diese auch in Zukunft tragen. Uns fehlt jedoch das Verständnis, dass wir als gemeinnützige Organisation einspringen sollen, wenn Tierhalter sich spontan ihrer Zahlungspflicht entziehen.

Eine Katzenschutzverordnung mit Kennzeichnungs- und Registrierungsvorgabe für freilaufende Katzen würde die Tierhalter stärker in die Fürsorgepflicht nehmen. Sie könnten sich nicht mehr einfach aus der Verantwortung für ihr Tier ziehen und die Kosten anderen aufzwingen.

### **Die Katzenschutzverordnung und der Tierschutzdedanke**

Seit fast 20 Jahren, seit 01. August 2002, ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert (Artikel 20a). Ebenfalls seit dem Jahr 2000 werden Tiere in der Landesverfassung Baden-Württemberg „als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt“.

Eine Katzenschutzverordnung wäre ein wertvoller Beitrag, das Staatsziel Tierschutz aktiv zu fördern und umzusetzen. Sie kann insbesondere das Tierwohl von wildlebenden Katzen verbessern und durch die Pflicht zur Kastration Tierleid vermeiden.